

BFH – Anhängige Verfahren

■ *AEUV Art 267:*

Beschäftigungsstaat, Familienleistungen, Altersrente, Arbeitnehmerfreizügigkeit

Europäischer Gerichtshof Az: C-199/21

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts (Österreich), eingereicht am 30. März 2021, zu folgenden Fragen:

Frage 1, die sich gemeinsam mit Frage 2 stellt: Ist die Wortfolge "für die Rentengewährung zuständige(r) Mitgliedstaat" im zweiten Satz des Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 geänderten Fassung dahingehend auszulegen, dass damit jener Mitgliedstaat gemeint ist, der zuvor als Beschäftigungsstaat für die Familienleistungen zuständig war und der nunmehr zu Leistung der Altersrente, deren Anspruch auf die auf seinem Hoheitsgebiet vorangegangene Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit beruht, verpflichtet ist?

Frage 2: Ist die Wortfolge des Art. 68 Abs. 1 Buchst. b) ii) der Verordnung Nr. 883/2004 "Ansprüche, die durch den Bezug einer Rente ausgelöst werden" dahingehend auszulegen, dass ein Familienleistungsanspruch dann als durch den Bezug einer Rente ausgelöst anzusehen ist, wenn erstens die unionsrechtlichen ODER mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften für den Anspruch auf Familienleistung den Bezug einer Rente als Tatbestandsmerkmal vorsehen und zweitens darüber hinaus das Tatbestandsmerkmal des Rentenbezugs auf der Tatsachenebene tatsächlich erfüllt wird, so dass ein "schlichter Rentenbezug" dem Art. 68 Abs. 1 Buchst. b) ii) der Verordnung Nr. 883/2004 nicht unterfällt und der betroffene Mitgliedstaat aus unionsrechtlicher Sicht nicht als "Rentenstaat" anzusehen ist?

Frage 3, die sich alternativ zu Fragen 1 und 2 stellt, wenn für die Auslegung des Begriffs Rentenstaat der schlichte Rentenbezug ausreicht: Ist im Fall des Bezugs einer Altersrente, deren Anspruch im Anwendungsbereich der Wanderarbeitnehmerverordnungen sowie davor durch Ausübung einer Beschäftigung in einem Mitgliedstaat in einem Zeitraum, als entweder der Wohnortstaat allein oder beide Staaten noch nicht Mitgliedstaaten der Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums waren, die Wortfolge "erforderlichenfalls ist ein Unterschiedsbetrag in Höhe des darüber hinausgehenden Betrags der Leistungen zu gewähren" in Art. 68 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz der Verordnung Nr. 883/2004 im Lichte des Urteils des Gerichtshofs vom 12. Juni 1980, Laterza (C-733/79), zu verstehen, so dass durch das Unionsrecht auch bei Rentenbezug die Familienleistung im höchstmöglichen Ausmaß garantiert wird?

Frage 4: Ist Art. 60 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 dahingehend auszulegen, dass er § 2 Abs. 5 FLAG 1967, demzufolge im Fall der Scheidung der Anspruch auf die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag solange dem haushaltsführenden Elternteil zusteht, wie das volljährige und studierende Kind dessen Haushalt zugehört, der jedoch weder im Wohnortstaat noch im Rentenstaat einen Antrag gestellt hat, entgegensteht, so dass der andere Elternteil, der als Rentner in Österreich wohnt und die ausschließliche Geldunterhaltslast für das Kind tatsächlich trägt, den Anspruch auf die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag beim Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften vorrangig anzuwenden sind, unmittelbar auf Art. 60 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 987/2009 stützen kann?

Frage 5, die sich gemeinsam mit Frage 4 stellt. Ist Art. 60 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 987/2009 ferner dahingehend auszulegen, dass für die Begründung der Parteistellung des Unionsarbeitnehmers im mitgliedstaatlichen Familienleistungsverfahren auch erforderlich ist, dass er überwiegend den Unterhalt im Sinne des Art. 1 Buchst. i) Ziffer 3 der Verordnung Nr. 883/2004 trägt?

Frage 6: Sind die Bestimmungen über das Dialogverfahren gemäß Art. 60 der Verordnung Nr. 987/2009 dahingehend auszulegen, dass ein solches von den Trägern der beteiligten Mitgliedstaaten nicht nur im Fall der Gewährung von Familienleistungen, sondern auch im Fall von Rückforderungen von Familienleistungen zu führen ist?

■ **AO § 12:**

Doppelbesteuerung, Besteuerungsrecht, Feste Einrichtung, Betriebsstätte

Bundesfinanzhof Az: I R 47/20

Sind ein Schließfach und ein Spind, die einem als Subunternehmer mit der Wartung von Flugzeugen befassten Ingenieur zur Aufbewahrung der von ihm zu stellenden Werkzeuge zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehen, eine feste Einrichtung i.S. von Art. XI Abs. 1 Satz 1 DBA-Großbritannien 1964/1970 bzw. eine Betriebsstätte i.S. von Art. 5 DBA-Großbritannien 2010?

■ **AO § 52 Abs 2 S 1 Nr 1:**

Körperschaftsteuer, Steuerbefreiung, Gemeinnützigkeit, Editieren, Wissenschaft, Zweckbetrieb, Hilfsperson, Wettbewerb

Bundesfinanzhof Az: V R 37/20

1. Ist das wissenschaftliche Editieren im Peer-Review-Verfahren, indem Forschungsergebnisse zur Qualitätssicherung durch unabhängige Gutachter geprüft werden, eine eigenständige Förderung der Wissenschaft und Forschung, damit im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere anderer Wissenschaftler, möglichst viele qualitativ hochwertige wissenschaftliche Publikationen veröffentlicht werden und die Fachöffentlichkeit auf die

Qualitätskontrolle für die Publikation vertrauen kann?2. Kann ein arbeitsteiliges Zusammenwirken mit jeweils eigenständigen wissenschaftlichen Förderbeiträgen auch gemeinschaftlich mit zwei anderen gemeinnützigen, wissenschaftliche Zwecke verfolgenden, ausländischen Körperschaften durchgeführt werden?3. Muss bei der Abwägung nach § 65 Nr. 3 AO berücksichtigt werden, dass gewerbliche Unternehmen wegen eines zu hohen Verlustrisikos die zu beurteilende Tätigkeit --hier Veröffentlichung hochwertiger und mit einem aufwändigen Peer-Review-Verfahren geprüfte wissenschaftliche Beiträge in einem Open-Access-Portal-- nicht zu einem für die Wissenschaft vertretbaren Preis anbieten würden?

■ **AO § 55 Abs 1 Nr 5:**

Zuwendung, Gemeinnützigkeit, Steuerbefreiung, Spende, Verdeckte Einlage

Bundesfinanzhof Az: I R 52/20

Zuwendungen einer teilweise steuerbefreiten Körperschaft an ihre gemeinnützige Tochtergesellschaft als Spenden oder verdeckte Einlagen1. Können Zuwendungen eines teilweise körperschaftsteuerbefreiten eingetragenen Vereins an seine gemeinnützige Tochtergesellschaft als Spenden berücksichtigt werden, wenn nach Würdigung der Gesamtumstände die Förderung der Satzungszwecke das Hauptmotiv und die finanzielle Stärkung der gGmbH lediglich ein günstiger Nebeneffekt ist?2. Bedarf die Prüfung, ob die Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist (verdeckte Einlage), bei einer teilweise steuerbefreiten Körperschaft wegen der Restriktionen des Gemeinnützigkeitsrechts unter Umständen einer Modifikation?

■ **DBA FRA Art 14 Abs 1:**

Doppelbesteuerung, Besteuerungsrecht, Pension, Kassenstaatsprinzip

Bundesfinanzhof Az: I R 51/20

Vorrang des Kassenstaatsprinzips für das Ruhegehalt einer pensionierten französischen Lehrerin mit Ansässigkeit in Deutschland?

■ **EGRL 112/2006 Art 135 Abs 1 Buchst a:**

Versicherungsleistung, Vermittlungsleistung, Steuerfreiheit, Versicherungsberater

Bundesfinanzhof Az: V R 10/21

1. Ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL, wonach die Mitgliedstaaten Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschließlich der dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden, von der Steuer befreien, dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die die Aufbereitung von Versicherungsbedingungen für bisher nicht versicherbare Risiken nicht als

wesentlichen Aspekt der Tätigkeit eines Versicherungsmaklers oder -vertreters ansieht, und diese Leistungen nicht von der Umsatzsteuer befreit?2. Ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL, wonach die Mitgliedstaaten Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschließlich der dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden, von der Steuer befreien, dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die Dienstleistungen, die zwar zu Versicherungsumsätzen dazugehörige Dienstleistungen eines Versicherungsmaklers oder -vertreters, der Vermittlungstätigkeiten erbringt, sind, aber selbst keine Vermittlungstätigkeiten darstellen, nicht von der Umsatzsteuer befreit?

Das Verfahren war durch Beschluss vom 09.05.2019 bis zur Entscheidung des EuGH in dem Verfahren C-907/19 ausgesetzt. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen.

■ **EGRL 112/2006:**

Vorsteuerabzug, Grundvermögenserwerb, Insolvenz, Nichtbezahlung Mehrwertsteuer

Europäischer Gerichtshof Az: C-227/21

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teisėsaugos departamento (Litauen), eingereicht am 9. April 2021, zu folgender Frage:

Ist die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität dahin auszulegen, dass sie einer Praxis nationaler Behörden entgegensteht, nach der einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird, wenn dieser beim Grundvermögenserwerb wusste (oder hätte wissen müssen), dass der Lieferer wegen seiner Insolvenz die geschuldete Mehrwertsteuer nicht in den Staatshaushalt zahlen würde (oder nicht würde zahlen können)?

■ **EnergieStG § 57 Abs 1:**

Steuerentlastung, Energiesteuer, Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, Begünstigter Zweck

Bundesfinanzhof Az: VII R 12/21

Energiesteuerentlastung für Biogasanlagen: Fallen das Beschicken einer Biogasanlage von eigenen und von Dritten überlassenen Substraten sowie der Transport von Gülle und Gärresten unter entlastungsfähige Arbeiten im Sinne des § 57 Abs. 1 EnergieStG?

■ **ErbStG § 10 Abs 1:**

Erbschaftsteuer, Erblasser, Ausgleich, Schulden

Bundesfinanzhof Az: II R 4/21

Erblasserschulden: Inwiefern ist es für die Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten notwendig, dass die abzugsberechtigte Person als zivilrechtlicher Schuldner nach § 1967 Abs. 1 BGB dafür haftet, somit Erbe oder Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers ist? Muss hierfür der tatsächliche Wille des Erblassers ermittelt werden?

■ **ErbStG § 10 Abs 5 Nr 1:**

Erbschaftsteuer, Nachlassverbindlichkeit, Einkommensteuer, Gesamtrechtsnachfolge

Bundesfinanzhof Az: II R 3/21

Können Einkommensteuerverbindlichkeiten für das Todesjahr des Erblassers als bereicherungsmindernde Nachlassverbindlichkeit i.S.v. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG von den Erben in Abzug gebracht werden? Insbesondere wenn diese dadurch entstanden sind, dass die Erben als Rechtsnachfolger im Falle der Betriebsverpachtung die Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs in einkommensteuerrechtlich zulässiger Weise rückwirkend auf einen Zeitpunkt vor dem Tod des Erblassers erklären und dadurch ein Veräußerungsgewinn entsteht, der im Todesjahr der Einkommensteuer unterliegt.

■ **ErbStG § 10 Abs 5:**

Erbschaftsteuer, Änderung, Gerichtskosten, Prozesszinsen

Bundesfinanzhof Az: II R 5/21

Änderbarkeit einer Erbschaftsteuerfestsetzung: Ist eine Erbschaftsteuerfestsetzung zur steuermindernden Berücksichtigung eines gerichtlich durchgesetzten Pflichtteilergänzungsanspruchs sowie der damit verbundenen Gerichtskosten und Prozesszinsen gem. § 10 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 ErbStG änderbar? Kann ein vorläufig ergangener und später für endgültig erklärter Erbschaftsteuerbescheid gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO noch geändert werden, wenn das betreffende Ereignis (hier: Entstehung von Prozesszinsen und Gerichtskosten) vor Erlass der Endgültigkeitserklärung eingetreten ist?

■ **ErbStG § 13 Abs 1 Nr 4c:**

Erbschaftsteuer, Befreiung, Renovierung, Zeitlicher Zusammenhang, Nutzung

Bundesfinanzhof Az: II R 6/21

Kann der Erwerb eines Familienheims von der Erbschaftsteuer befreit sein, wenn der Erbe das Objekt erst nach einer längeren Renovierungsphase bezieht oder wird somit das Familienheim nicht mehr unverzüglich nach dem Erbfall zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke genutzt?

■ **ESTG § 10 Abs 2 S 1 Nr 1:**

Doppelbesteuerung, Progressionsvorbehalt, Sonderausgabe, Sozialversicherungsbeitrag

Bundesfinanzhof Az: I R 55/20

Sonderausgabenabzug bei ausländischen Sozialversicherungsbeiträgen¹. Fordert das Unionsrecht keine doppelte, über das einfachgesetzlich normierte Abzugsverbot hinausgehende, Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen im Tätigkeitsstaat und im Wohnsitzstaat?². Ist, da Sonderausgaben nicht zu den Einkünften zählen und erst im Anschluss an die Ermittlung der Einkünfte vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden (§ 2 Abs. 4 EStG), ihre Berücksichtigung bei der Berechnung des Progressionsvorbehalts unter Berücksichtigung des § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG ausgeschlossen?

■ **ESTG § 11 Abs 2:**

Erbbauzins, Ablösung, Vorauszahlung, Rückwirkung

Bundesfinanzhof Az: IX R 13/21

Erbbauzinsvorauszahlung - Sind die im September 2004 für ein auf 99 Jahre bestelltes Wohnungserbbaurecht in einem Einmalbetrag im Voraus gezahlten Erbbauzinsen in Höhe von 36350 € im Streitjahr 2004 sofort in voller Höhe oder gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG i.d.F. des am 15.12.2004 verkündeten und am 16.12.2004 in Kraft getretenen Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 09.12.2004 (BGBl I 2004, 3310) auf den Zeitraum von 99 Jahren verteilt nur in Höhe von 368 € als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar - Ist die Neuregelung in § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG, die gem. § 52 Abs. 30 EStG erstmals für Erbbauzins-Vorauszahlungen anwendbar ist, die nach dem 31.12.2003 geleistet wurden, verfassungswidrig ("echte" und damit unzulässige Rückwirkung)? Das Verfahren IX R 70/07 ruht gem. Beschluss vom 07.05.2009 bis zur Entscheidung des BVerfG in dem Verfahren 2 BvL 2/04. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 10.09.2010 wieder aufgenommen. Das Verfahren IX R 70/07 ist durch Beschluss vom 07.12.2010 bis zur Entscheidung des BVerfG in dem Verfahren 2 BvL 1/11 ausgesetzt. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 25.03.2021 über den Vorlagebeschluss des BFH vom 07.12.2010 entschieden. Das Revisionsverfahren IX R 70/07 wird unter dem Az. IX R 13/21 fortgeführt.

■ **ESTG § 11 Abs 2:**

Erbbauzins, Ablösung, Vorauszahlung, Rückwirkung

Bundesfinanzhof Az: IX R 14/21

Erbbauzinsvorauszahlung - Hat das FG die Verfassungswidrigkeit des § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG i.V. mit § 52 Abs. 30 EStG aufgrund Verletzung des Rechtsstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 3 GG (Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot) unzutreffend verneint, mit der Folge, dass die Klägerin die von ihr am 28.12.2004 für die Gesamtlaufzeit des Erbbaurechts gezahlten Erbbauzinsen in Höhe von 650000 € nicht nur entsprechend dem am 23.07.2004 auf 99 Jahre abgeschlossenen Erbbaurechtsbestellungsvertrag laufzeitanteilig, sondern in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung des Jahres 2004 abziehen kann (die Grundstückseigentümerin hatte bereits mit Schreiben vom 11.10.2004 - und damit vor der am 9.12.2004 im Bundestag beschlossenen und am 16.12.2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten gesetzlichen Neuregelung des § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG - den Erbbauzins für die gesamte Vertragslaufzeit in Höhe von 650000 € fällig gestellt)? Das Verfahren IX R 46/07 ruht gem. Beschluss vom 07.05.2009 bis zur Entscheidung des BVerfG in dem Verfahren 2 BvL 2/04. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 10.09.2010 wieder aufgenommen. Das Verfahren IX R 46/07 ist durch Beschluss vom 01.02.2011 bis zur Entscheidung des BVerfG in dem Verfahren 2 BvL 1/11 ausgesetzt. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 25.03.2021 – 2 BvL 1/11 über den Vorlagebeschluss des BFH vom 07.12.2010 - IX R 70/07 entschieden. Das Revisionsverfahren IX R 46/07 wird unter dem Az. IX R 14/21 fortgeführt.

■ **ESTG § 18 Abs 1 Nr 3:**

Aufsichtsrat, Aufwandsentschädigung, Steuerbefreiung, Hoheitliche Tätigkeit

Bundesfinanzhof Az: VIII R 9/21

Ist eine Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsrats-tätigkeit bei einer GmbH, die zum Teil hoheitliche Aufgaben erfüllt, gemäß § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei?

■ **ESTG § 19:**

Mitarbeiterbeteiligung, Arbeitslohn, Veranlassungszusammenhang, Veräußerungsgewinn

Bundesfinanzhof Az: VI R 1/21

Unter welchen Voraussetzungen liegt Arbeitslohn (Veräußerungsgewinn) bei einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm vor? Schließt insbesondere ein Beteiligungserwerb bei gewinnbringender Veräußerung/Aufgabe der Beteiligung das Vorliegen von Arbeitslohn aus oder gilt etwas anderes, wenn der Beteiligungserwerb seinerseits aus dem Arbeitsverhältnis resultiert?

- **ESStG § 19:**
Mitarbeiterbeteiligung, Arbeitslohn, Veranlassungszusammenhang, Veräußerungsgewinn

Bundesfinanzhof Az: VI R 2/21

Unter welchen Voraussetzungen liegt Arbeitslohn (Veräußerungsgewinn) bei einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm vor? Schließt insbesondere ein Beteiligungserwerb bei gewinnbringender Veräußerung/Aufgabe der Beteiligung das Vorliegen von Arbeitslohn aus oder gilt etwas anderes, wenn der Beteiligungserwerb seinerseits aus dem Arbeitsverhältnis resultiert?

- **ESStG § 20 Abs 6 S 5:**
Aktien, Aktienveräußerungsverlust, Kapitalvermögen, Verfassung, Verfassungsmäßigkeit, Verlust, Verlustausgleich, Verlustverrechnung, Verlustverrechnungsbeschränkung, Veräußerungsverlust, Verhältnismäßigkeit, Gleichheit

Bundesverfassungsgericht Az: 2 BvL 3/21

Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (jetzt § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG)

--Normenkontrollverfahren--

- **ESStG § 21 Abs 1 S 1 Nr 1:**
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Herstellung, Darlehen, Finanzierung, Zuordnung, Herstellungskosten, sofort abzugsfähige Werbungskosten

Bundesfinanzhof Az: IX R 8/21

Zur Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung die Kosten einer qualifizierten baufachlichen Betreuung im Rahmen der Herstellung einer Immobilie als sofort abzugsfähige Finanzierungskosten zu qualifizieren sind, wenn die finanzierende Bank diese Leistung bei der Darlehensvergabe fordert.

- **ESStG § 23 Abs 1 S 1 Nr 1 S 1:**
Privates Veräußerungsgeschäft, Miteigentumsanteil, Ausnahmetatbestand, Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, Kind, Überlassung

Bundesfinanzhof Az: IX R 11/21

Zur Frage des Vorliegens eines privaten Veräußerungsgeschäfts i.S. von § 23 EStG infolge der Trennung und sich anschließenden Ehescheidung.

Ist der Tatbestand des § 23 EStG auch bei einer Trennung und der danach zeitlich folgenden Ehescheidung erfüllt, wenn im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung die Ehefrau mit der Zwangsversteigerung des Einfamilienhauses (EFH) drohte, um den Ehemann zur Veräußerung seines Miteigentumsanteils zu bewegen?

Bei grundsätzlicher Bejahung des privaten Veräußerungsgeschäfts: Kann sich der bisherige Ehemann den Zeitraum zwischen dem Auszug aus dem Familienheim, der nachfolgenden Scheidung und der danach erfolgten Veräußerung seines Miteigentumsanteils an seine bisherige Ehefrau als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken zurechnen lassen, auch wenn der Zeitraum faktisch von ihr und dem gemeinsamen Kleinkind ausgefüllt wurde, um den Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG zu begründen? Ist es im Verfahren von Bedeutung, wenn der bisherige Ehemann seinen Miteigentumsanteil allein seinem minderjährigen Kind in diesem Zeitraum überlassen haben will?

Im konkreten Fall beträgt der Zeitraum zwischen dem Auszug des bisherigen Ehemanns aus dem EFH und der Veräußerung seines Miteigentumsanteils an die bisherige Ehefrau ca. 2 Jahre.

■ ***EStG § 32 Abs 4 S 1 Nr 2 Buchst a:***

Kindergeld, Ausbildung, Wohnsitz, Krankenhaus

Bundesfinanzhof Az: III R 11/21

Zählen Krankenhausaufenthalte im Inland bei Inlandsbesuchen mit, wenn es um die Frage geht, ob ein im Ausland studierendes Kind seinen inländischen Wohnsitz beibehalten hat?

■ ***EStG § 32b Abs 1 S 1 Nr 3:***

Doppelbesteuerung, Progressionsvorbehalt, Übermaßverbot

Bundesfinanzhof Az: I R 53/20

Übermaßbesteuerung durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG?

■ ***EStG § 32d Abs 6:***

Kapitaleinkünfte, Günstigerprüfung, Antrag, Rückwirkendes Ereignis

Bundesfinanzhof Az: VIII R 10/21

Kann nach Erlass eines auf § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO gestützten Änderungsbescheids, der zu keiner Änderung der festgesetzten Einkommensteuer geführt hat, erstmals ein Antrag auf Günstigerprüfung gestellt werden? Liegt in dem Umstand, dass die Günstigerprüfung nach Erlass des Änderungsbescheids erstmals zu einer Herabsetzung der Einkommensteuer führen würde, ein rückwirkendes Ereignis?

■ **ESStG § 34 Abs 2 Nr 4:**

Zusammenballung, Ermäßigter Steuersatz, Teilabfindung, Versorgungsbezüge, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Bundesfinanzhof Az: VI R 5/21

Kann bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (hier: nachträgliche Vereinbarung eines Kapitalwahlrechtes bezüglich einer Pensionszusage und Auszahlung einer teilweisen Kapitalabfindung) grundsätzlich auf das Merkmal der *a t y p i s c h e n* Zusammenballung der Einkünfte verzichtet werden? - Kommt eine ermäßigte Besteuerung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG nur dann in Betracht, wenn die komplette Versorgungsleistung in einer Summe als Kapitalleistung ausgezahlt wird?

■ **ESStG § 34a Abs 4:**

Thesaurierungsbegünstigung, Nachversteuerung, Verfassung, Gleichbehandlung

Bundesfinanzhof Az: VIII R 40/19

Ist eine Nachversteuerung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34a Abs. 4 EStG auch dann vorzunehmen, wenn nicht entnommene sog. Altgewinne aus Veranlagungszeiträumen vor Inanspruchnahme der Tarifbegünstigung vorhanden sind? Ist eine verfassungskonforme Auslegung dahin vorzunehmen, dass der Entnahmeüberhang auch mit regelbesteuerten Altgewinnen verrechnet werden kann?

■ **ESStG § 35 Abs 2 S 1:**

Steuerermäßigung, Gewerbesteuermessbetrag, Gewerbesteuer, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gewinnverteilung

Bundesfinanzhof Az: I R 54/20

Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags und der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer bei einer KGaA Richtet sich der Anteil der persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA an dem Gewerbesteuermessbetrag und an der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer (§ 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 EStG) nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel?

- **ESStG § 7:**
Ferienwohnung, Kaufpreisaufteilung, Wertermittlungsverfahren, Eigentumswohnung, Sachwertverfahren, Ertragswertverfahren
Bundesfinanzhof Az: IX R 12/21
Kaufpreisaufteilung bei einer als Ferienwohnung genutzten Eigentumswohnung. Welches Wertermittlungsverfahren ist bei einer Kaufpreisaufteilung für eine ausschließlich zur Vermietung an Feriengäste genutzten Eigentumswohnung zugrunde zu legen?
Das Finanzamt und das Finanzgericht sehen das Sachwertverfahren als vorrangig an, aus Klägersicht sollte das Ertragswertverfahren zur Anwendung gelangen.

- **ESStG § 77:**
Kostenerstattung, Anwendungsbeschränkung
Bundesfinanzhof Az: III R 18/21
Enthält § 77 EStG eine Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit, soweit sie dem Wortlaut nach eine Kostenerstattung nur für Einspruchsverfahren wegen Kindergeldfestsetzungen vorsieht? Kann § 77 EStG analog auf andere Verwaltungsentscheidungen angewendet werden?

- **GG Art 12 Abs 1:**
Steuerberaterprüfung, Ordnungsmäßigkeit, Bewertung
Bundesfinanzhof Az: VII R 15/21
Steuerberaterprüfung: 1. Genügt § 24 Abs. 2 DVStB dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit obwohl darin lediglich eine Mindestzahl an Prüfern festgelegt ist und nicht die konkrete Anzahl der Prüfer? 2. Ist das Überdenkungsverfahren ein Verwaltungsverfahren, an dessen Ende ein Verwaltungsakt steht und ist mit diesem Verwaltungsakt somit das Verfahren abgeschlossen? 3. Kann aufgrund eines FG-Beschlusses ein zweites Überdenkungsverfahren durchgeführt werden?

- **KN Pos 85049011:**
Einreihung, Tarifierung, Einfuhrabgaben, Vertrauensschutz
Bundesfinanzhof Az: VII R 58/20
Einreihung von Ferriten: 1. Sind sog. EMV-Ferrite aus Nickel-Zink als Teile von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen in die Unterposition KN 8504 9011 einzureihen oder als elektrisches Teil in die Unterposition KN 8548 9090? 2. Lag ein Irrtum der Zollbehörden vor, aufgrund dessen von einer Nacherhebung wegen Vertrauensschutz nach Art. 220 Abs. 2 Buchst. b Unterabs. 1 ZK abgesehen hätte werden müssen? 3. Ist ein elektrischer Leiter, der durch einen Ferrit durchgeführt wird oder um den ein geteilter

Ferrit vollständig herumgeklappt wird, eine Spule im Sinne des Zolltarifs?4. Ist für das Vorliegen einer Selbstinduktionsspule i.S.v. Pos. 8504 HS erforderlich, dass eine mechanische Wicklung mit mindestens einer Windung vorliegt?5. Liegt eine Selbstinduktionsspule i.S.v. Pos. 8504 HS vor, wenn durch die Kombination aus einem stromführenden Leiter und einem Ferrit, durch den dieser entweder hindurchgeführt oder herumgeklappt wird und dadurch eine Selbstinduktion erzeugt wird?6. Sind Ferritkerne i.S.v. Unterpos. 8504 9011 KN nur aufgrund ihrer Beschaffenheit und Dichte als Ferritkern anzusehen oder ist es zusätzlich erforderlich, dass um einen Ferritkern etwas mechanisch gewickelt werden müsste und der Ferritkern dadurch die Mitte im Sinne eines Kerns bilden müsste?

■ **KStG § 14 Abs 1 S 1 Nr 1:**

Organschaft, Finanzielle Eingliederung, Stimmenmehrheit

Bundesfinanzhof Az: I R 50/20

Finanzielle Eingliederung i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG bei qualifiziertem Stimmenmehrheitserfordernis bei der Organgesellschaft Erfordert die Satzung der Organgesellschaft generell für Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit, setzt das Tatbestandsmerkmal der finanziellen Eingliederung i.S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG dann voraus, dass der Organträger über diese qualifizierte Mehrheit verfügt?

■ **KStG § 4 Abs 1:**

Betrieb gewerblicher Art, Zusammenfassung, Gleichartigkeit

Bundesfinanzhof Az: I R 49/20

Zusammenfassung eines Kurbetriebs und des Betriebs eines Glühweinstandes am Christkindlmarkt zu einem BgA?

■ **KStG § 5 Abs 1 Nr 21:**

Körperschaftsteuer, Steuerbefreiung, Dienstleistung, Medizinischer Dienst

Bundesfinanzhof Az: V R 12/21

Körperschaftsteuerrechtliche Behandlung von Beistandsleistungen eines Medizinischen Dienstes: Sind die von einem Medizinischen Dienst gegenüber anderen Medizinischen Diensten erbrachten Dienstleistungen in Form von Archivierungsleistungen und Schreibarbeiten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG steuerfrei?

■ **KStG § 8 Abs 3 S 2:**

Gewerbsteuer, Hinzurechnung, Miet- und Pachtzinsen, Grundsteuer

Bundesfinanzhof Az: III R 65/19

Gehört vor dem Hintergrund des BFH-Urteils vom 14.06.2018 - III R 35/15 (BFHE 261, 558, BStBl II 2018, 662), nach dem die gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für Grundbesitz keinem strikten Folgerichtigkeitsgebot genügen muss, zu den teilweise hinzuzurechnenden Miet- und Pachtzinsen auch die vereinbarungsgemäß vom Mieter übernommene Grundsteuer, obwohl sie bei einem auf eigenem Grundstück betriebenen Gewerbebetrieb nicht zugerechnet würde?

■ **KStG § 8b Abs 7 S 2:**

Stiftung, Finanzunternehmen, Veräußerungsgewinn, Aktie

Bundesfinanzhof Az: I R 46/20

Qualifikation einer Stiftung, deren Haupttätigkeit in der Veräußerung und dem Halten von Beteiligungen bestand, als Finanzunternehmen i.S. von § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG a.F. i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 KWG aufgrund (unentgeltlicher) Übertragung von im Stiftungsgeschäft zugesicherten Aktienanteilen durch den Stifter auf die Stiftung und deren wenige Tage nach Stiftungsgründung erfolgte Veräußerung?

■ **StromStG § 2a Abs 2:**

Steuerentlastung, Stromsteuer, Unternehmen, Ungleichbehandlung

Bundesfinanzhof Az: VII R 14/21

Versagung der Steuerentlastung für Unternehmen in Schwierigkeiten: 1. Liegt bei der Versagung einer Steuerentlastung nach § 9b StromStG eine Ungleichbehandlung und damit ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor, wenn gemäß der Beurteilung nach § 2a Abs. 2 Satz 1 die "harten" Kriterien der AGVO zwar erfüllt sind, sich das Unternehmen tatsächlich jedoch nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet? 2. Lässt die Regelung von § 2a Abs. 1 Satz 1 StromStG und Art. 2 Nr. 18 Buchst. b AGVO Spielraum für eine einschränkende Auslegung eines Unternehmens in Schwierigkeiten?

■ **TabStG § 23:**

Tabaksteuer, Lieferung, Bemessungsgrundlage, Festsetzung, Vermutung

Bundesfinanzhof Az: VII R 6/21

Tabaksteuerfestsetzung bei illegalem Verbringen bzw. Beförderung ohne Begleitdokument: Kann eine Festsetzung von Tabaksteuer für Lieferfahrten (Durchfuhr) erfolgen,

auch wenn in dem Durchfuhrmitgliedstaat keine Kontrollen stattgefunden haben und daher keine Tabakwaren konkret festgestellt werden konnten und auch sonst keine Anknüpfungstatsachen für die Bemessung der Tabaksteuer vorhanden sind?

■ ***UmwStG § 2 Abs 4 S 3:***

Umwandlung, Verlustverrechnung, Rückwirkung, Investitionsabzugsbetrag

Bundesfinanzhof Az: I R 48/20

Einzelheiten zum Verlustverrechnungsverbot aus § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG 2006 bei steuerlicher Rückwirkung der Umwandlung¹. Findet die Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG 2006 nur bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, nicht auch bei der Gewerbesteuer Anwendung?². Bleibt bei der Berechnung der Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers für § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG 2006 ein von diesem im Übernahmejahr in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag außer Betracht?³. Beschränkt sich die Berechnung eines etwaigen Verlustes des übernehmenden Rechtsträgers nicht auf den Rückwirkungszeitraum, sondern umfasst sie auch den verbleibenden Rest des Wirtschaftsjahres?

■ ***UStG § 12 Abs 2:***

Ermäßigter Steuersatz, Kantine, Restaurantleistungen, Einheitliche Leistung

Bundesfinanzhof Az: XI R 2/21

Besteuerung der Umsätze aus dem Verkauf von Kantinenmahlzeiten: Welche Rolle spielt bei der umsatzsteuerrechtlichen Einordnung dieser Umsätze die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, an denen der leistende Unternehmer ein Mitbenutzungsrecht hat?

■ ***UStG § 13 Abs 1 Nr 1 Buchst a S 1:***

Steuerentstehung, Teilleistung, Berichtigung, Vereinbarte Entgelte

Bundesfinanzhof Az: XI R 27/20

Entstehung und Berichtigung der Steuer bei ratenweiser Vergütung: Ist der Unternehmer im Hinblick auf eine getroffene Fälligkeitsabrede, nach der die vereinbarte Vergütung nur insoweit zur Zahlung fällig wird, als sie aus den laufenden Einnahmen der Stromeinspeisung des Auftraggebers beglichen werden kann, bereits für den Besteuerungszeitraum der Steuerentstehung berechtigt, die nach vereinbarten Entgelten berechnete Steuer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG zu berichtigen? Ist die Steuer bei der Berechnung nach vereinbarten Entgelten bei ratenweiser Vergütung im Lichte des Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 und 2 UStG nicht mit Ablauf des Voranmel-

dungszeitraums, in dem die Leistungen oder Teilleistungen ausgeführt worden sind, entstanden, sondern erst mit Ablauf des Zeitraums, auf den sich die geleisteten Zahlungen beziehen?

■ **UStG § 13 Abs 1 Nr 1 Buchst a S 1:**

Steuerentstehung, Teilleistung, Berichtigung, Vereinbarte Entgelte

Bundesfinanzhof Az: XI R 28/20

Entstehung und Berichtigung der Steuer bei ratenweiser Vergütung: Ist der Unternehmer im Hinblick auf eine getroffene Fälligkeitsabrede, nach der die vereinbarte Vergütung nur insoweit zur Zahlung fällig wird, als sie aus den laufenden Einnahmen der Stromeinspeisung des Auftraggebers beglichen werden kann, bereits für den Besteuerungszeitraum der Steuerentstehung berechtigt, die nach vereinbarten Entgelten berechnete Steuer nach § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG zu berichtigen? Ist die Steuer bei der Berechnung nach vereinbarten Entgelten bei ratenweiser Vergütung im Lichte des Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 und 2 UStG nicht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen oder Teilleistungen ausgeführt worden sind, entstanden, sondern erst mit Ablauf des Zeitraums, auf den sich die geleisteten Zahlungen beziehen?